

neuester Zeit auf dem gewöhnlichen Verhandlungswege zurück: das Gesetz über das Verfahren bei Tumult und Aufruhr, das Gesetz, einige strafrechtliche Bestimmungen betreffend, und auch das Gesetz über die Nachträge zum Ablösungsgesetze, welches in der ersten Kammer noch nicht berathen ist, und welches beiden Kammern, wie unserer Deputation noch manche Arbeit verursachen wird. Außerdem werden noch mehrere kleine Sachen zurückkommen, die mir im Augenblicke nicht so erinnerlich sind. Jedenfalls werden dadurch die Arbeiten der ersten Deputation schon allein vermehrt. Nun tritt aber auch noch der besondere Umstand hinzu, daß drei Mitglieder der ersten Deputation auch zugleich der außerordentlichen Deputation für die Verfassungsurkunde und die Grundrechte angehören. Sie werden nun ermessen, daß nach den gründlichen Verhandlungen, die in der zweiten Kammer über die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz stattgefunden haben, unsere Arbeiten, wenn diese Vorlage an die außerordentliche Deputation zurückkommt, keine geringen sein werden, und ich glaube, daß wir auf diese Arbeiten, die Verfassungsrevision, das Wahlgesetz und die Grundrechte, fast unsere ganze Zeit und Kräfte werden verwenden müssen. Hieraus entsteht aber erstens für die doppelt betheiligten Personen eine große Geschäftsüberlastung, und was noch weit wichtiger ist, eine Collision, ein Zusammentreffen verschiedener Geschäfte und Sitzungen in zwei verschiedenen Deputationen, mithin kann leicht eine Geschäftsstockung dadurch entstehen, und was noch schlimmer ist, es können in der ersten Deputation mehrere in der außerordentlichen Deputation beschäftigte Mitglieder fehlen, es könnte die erste Deputation möglicherweise einmal nicht complet sein. Aus diesem Grunde wollte ich mir die Bitte an die geehrte Kammer erlauben, daß sie bei dieser Lage der Dinge und für die letzte Zeit des Landtags die erste Deputation um zwei Mitglieder verstärken möge. Es ist dies bei mehreren Landtagen auch schon geschehen, und ich bitte zu bedenken, daß in der zweiten Kammer die Deputation aus sieben Mitgliedern besteht, bei uns aber nur aus fünf. Ich gebe der geehrten Kammer also diese Bitte anheim.

Prinz Johann: Ich wollte über den Geschäftsgang der Sache bloß bemerken, daß ich durchaus gegen diesen Antrag nicht bin, daß aber in einer Hinsicht durchaus nicht viel wird zu gewinnen sein in Bezug auf die neuen Gesetze; denn die Referate darüber sind schon vertheilt; und ich glaube, daß auch die neuen Mitglieder in dieser Beziehung keine große Hülfe schaffen werden. Ich verkenne nicht, daß die Herren, welche in zwei Deputationen beschäftigt sind, sehr belastet werden, wenn jetzt diese Angelegenheit wieder zurückkommt, und daß es dann leicht geschehen kann, daß Collisionen eintreten, wenn die erste Deputation nicht vollzählig ist; wenn also nur in einem solchen Falle nicht verlangt wird, daß in der Deputation sämtliche Mitglieder anwesend seien, und daß Mitglieder, die in mehreren Deputationen beschäftigt sind, sich von der Berathung dispensiren könnten, so würde dadurch

I. R.

für den Geschäftsgang etwas gewonnen sein, und insofern würde ich es für erwünscht halten, wenn die erste Deputation um zwei Mitglieder verstärkt würde.

Präsident v. Schönfels: Insofern Niemand gegen den geäußerten Wunsch des Herrn v. Friesen etwas einwendet, so würde ich denselben für unterstützt ansehen und würde die Wahl von zwei Mitgliedern, welche zur Verstärkung der ersten Deputation gewünscht werden, auf eine der nächsten Tagesordnungen bringen. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so ist diese Sache als erledigt anzusehen. Ich gehe nun zu den eingegangenen Urlaubsgesuchen über. Herr Amtshauptmann v. Biedermann zeigt an, daß er zwar wiederhergestellt sei, daß er aber noch einige Zeit durch Dienstgeschäfte dergestalt in Anspruch genommen werde, daß es ihm unmöglich sei, vor dem 16. d. Mts. in der Kammer wieder einzutreffen; er bittet demzufolge um Urlaub bis zum 16. d. Mts., und ich frage: ob die Kammer dieses Gesuch zu genehmigen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es sind Herr D. Harles, Herr Geh. Rath v. Sönnerritz und Herr Staatsminister v. Kostitz und Jändendorf unwohl und lassen sich für heute und resp. für mehrere Sitzungen entschuldigen. — Herr v. Erdmannsdorf würde den Vortrag einer ständischen Schrift zu bewirken haben, einer Schrift über rückständige Soldatenlöhnung.

(Der Vortrag dieser Schrift erfolgt.)

Präsident v. Schönfels: Sofern Niemand gegen die Fassung dieser Schrift etwas einwendet, so ist dieselbe als genehmigt zu betrachten und wird in der Maasse abgelassen werden. Etwas Weiteres habe ich nicht mitzutheilen. Wir würden nun zur

Tagesordnung

übergehen, und ich ersuche Herrn v. Weld, den Vortrag zu halten über das Volksschulwesen.

Referent v. Weld: (Nach Vortrag des königlichen Decrets und des allgemeinen Theils der Motive, s. L. M. II. R. Nr. 77, S. 1669 fg.)

Ich gehe nun zum Bericht Ihrer Deputation über, der sich in seinem ersten Theile eben auf die allgemeinen Motive bezieht:

Mittels allerhöchsten Decrets vom 18. December v. J. sind den Kammern einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 vorgelegt und Behufs deren gesetzlicher Sanction die Erklärung der Stände erfordert worden.

Es beschränken sich dieselben auf eine theilweise Abänderung und Bervollständigung der im IV. Abschnitte sub C. des obgedachten Gesetzes über das Verfahren gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer enthaltenen Bestimmungen und auf eine Erhöhung der in §. 39 desselben Gesetzes festgesetzten Gehalte der Schullehrer.

Die hohe Staatsregierung rechtfertigt die Vorlage im